

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 14.06.2004

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen
Amt 60 / 61-26-01

öffentlich

nichtöffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	22.06.04

Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 53 – Brelöh “Zur Drift“ **hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung**

Beschlussvorschlag:

1. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 – Brelöh “Zur Drift“, für den im beigefügten Übersichtsplan (Original M 1 : 1000) gekennzeichneten Bereich, gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, Abs. 2 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der jeweils neuesten gültigen Fassung.
2. Die Bürgerinnen und Bürger werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planaufstellung beteiligt, indem der Entwurf für einen Zeitraum von 2 Wochen ausgehängt wird (öffentliche Unterrichtung) und während dieses Zeitraums Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in einem Erörterungstermin gegeben wird.
3. Die Träger öffentlicher Belange werden frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.
4. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 14.06.2004) ist beigefügt.
5. Die textlichen Festsetzungen (Stand: 14.06.2004) sind beigefügt.
6. Der Umweltbericht gem. § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung.
7. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag, der für eine Parzelle im Auftrag eines Bauherrn erstellt wurde, wird im Verfahren mit ausgelegt und den Trägern öffentlicher Belange mit den Beteiligungsschreiben zugeschickt.
8. Die Verwaltung wird beauftragt die landesplanerische Anpassungsbestätigung gem. § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) vor Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB einzuholen.

Thorsten Falk
1. Beigeordneter

Erläuterungen:

Aufgrund eines Antrages und des Baugesuches eines Grundstückseigentümers wird, nach langen Verhandlungen und Gesprächen mit der Bezirksregierung und dem Oberbergischen Kreis, nunmehr die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung empfohlen, da sich abzeichnet, dass für die Bebaubarkeit der Grundstücke die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist.

Entsprechend der Zielsetzungen des § 1 des Baugesetzbuches ist die Aufstellung des Bebauungsplanes für eine nachhaltige geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlich.

Mitzeichnungen			
<input type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum	<input checked="" type="checkbox"/>
			Amt 66
			Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Amt 10	Datum	<input type="checkbox"/>
			Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Amt 20	Datum	<input type="checkbox"/>
			Datum